

Anlage A zur V/0453/2024

Kurzüberblick

Beschluss zur Aufstellung des Landschaftsplanes 4 „Davert und Hohe Ward“ gem. Landesnaturschutzgesetz NRW.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Mit der Erneuerung des Aufstellungsbeschlusses für den Landschaftsplan 4 „Davert und Hohe Ward“ soll das Verfahren für den letzten gem. Landesnaturschutzgesetz NRW aufzustellenden Landschaftsplan auf dem Stadtgebiet Münster begonnen werden.

Finanzierung

Produktgruppe:	1303	Natur, Landschaft, Erholung, Wasserschutz				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	X	Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	X	Nein		
Im beschlossenen (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja	X	Nein		teilw.
Im Entwurf des (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja	X	Nein		teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		Ja	X	Nein		
Bereits veranschlagt?		Ja	X	Nein		

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	x	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
Die Kreise und kreisfreien Städte (Träger der Landschaftsplanung) haben für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen. Der Landschaftsplan ist als Satzung zu beschließen. vgl. § 7 Landesnaturschutzgesetz NRW					

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Die Umsetzung der Landschaftsplanung ist von grundsätzlicher Relevanz für den Klimaschutz.